

MERKBLATT
Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben möchte, benötigt seit dem 1. Juli 2017 eine **Erlaubnis nach § 12 ProstSchG**. Die Erlaubnis ist erforderlich, wenn

- eine Prostitutionsstätte betrieben werden soll (hierunter fällt auch die Wohnungsprostitution),
- ein Prostitutionsfahrzeug bereit gestellt werden soll,
- eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchgeführt werden soll,
- eine Prostitutionsvermittlung betrieben werden soll.

Für diese Erlaubnis müssen **folgende Kriterien** erfüllt sein:

- Zuverlässigkeit des Antragstellers nach §§ 14, 15 ProstSchG
- Allgemeine gewerberechtliche Zuverlässigkeit nach der Gewerbeordnung

I. Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung

Sofern sich der Betriebssitz in einer der folgenden Gemeinden befindet: Beselich, Brechen, Elbtal, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Villmar, Waldbrunn, Weinbach:

Landkreis Limburg-Weilburg
 Der Kreisausschuss
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung
Postanschrift:
 Schiede 43
 65549 Limburg

Für die übrigen Städte und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg ist die jeweilige Ordnungsbehörde zuständig.

II. Erforderliche Antragsunterlagen (bei juristischen Personen Nr. 1 bis 6 für alle vertretungsberechtigten Personen):

1. Kopie Personalausweis (ggfls. Aufenthaltstitel)
2. Führungszeugnis „Belegart 0“ zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 BZRG (zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Das Führungszeugnis wird direkt an unsere Dienststelle übersandt)
3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Abs. 5 GewO (zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Die Auskunft wird direkt an unsere Dienststelle übersandt)
4. Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes (enthält Auskunft über die steuerliche Zuverlässigkeit)
5. Selbstauskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht (einzuholen über www.vollstreckungsportal.de)
6. Bescheinigung über die Insolvenzfreiheit (gemäß § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung - zu beantragen bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht)
7. Betriebskonzept (Hinweise und Vordruck finden Sie auf unserer Homepage)
8. Liste der beschäftigten Personen (Vordruck finden Sie auf unserer Homepage)
9. aktueller Handelsregisterauszug des zuständigen Amtsgerichtes (nur bei juristischen Personen)
10. Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterbeschluss zur Bestellung der Geschäftsführer (nur bei juristischen Personen)

Bei Beantragung einer Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte zusätzlich:

- ⇒ Baugenehmigung
- ⇒ Grundrisszeichnung
- ⇒ Mietvertrag oder Eigentumsnachweis

Bei Beantragung einer Erlaubnis für ein Prostitutionsfahrzeug zusätzlich:

- ⇒ aktuelle Betriebszulassung

Hinweise:

Alle oben aufgeführten Unterlagen der Nr. 2 bis 6 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Da bei Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) die Erlaubnis für **alle** Personen mit Geschäftsführungsbefugnis erforderlich ist, müssen in diesen Fällen sämtliche geschäftsführungsbefugte Personen einen eigenen Erlaubnisantrag stellen.

Bei der **GmbH & Co. KG** ist die GmbH als Gewerbetreibende Antragstellerin!

Vor Beginn der Gewerbeausübung ist das Gewerbe bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung gemäß § 14 GewO anzumelden.

Die Erlaubnis für das Bereitstellen eines **Prostitutionsfahrzeuges** wird für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung erteilt. Sie ist auf höchstens drei Jahre befristet. Die Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges ist nach § 21 ProstSchG der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Aufstellung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Vordruck der Anzeige siehe Homepage). Die Anzeige ersetzt nicht die Erlaubnispflicht!

Die Erlaubnis für die Durchführung von **Prostitutionsveranstaltungen** kann als einmalige Erlaubnis oder als Erlaubnis für mehrere gleichartige Veranstaltungen erteilt werden. Die Prostitutionsveranstaltung ist der örtlich zuständigen Behörde unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung gemäß § 20 ProstSchG anzuzeigen (Vordruck siehe Homepage). Die Anzeige ersetzt nicht die Erlaubnispflicht!

Gemäß § 15 Abs. 3 ProstSchG wird die Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung eingesetzten Personen spätestens alle drei Jahre erneut überprüft.

III. Erlaubnisgebühren

Die Kosten für die Verwaltungsgebühr werden auf Grundlage von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) festgesetzt. Danach ist eine Rahmengebühr von bis zu 5.000 € möglich. Sollte der Antrag abgelehnt werden, müssten Sie bis zu 75% der Erlaubnisgebühren zahlen. Ziehen Sie Ihren Antrag zurück, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, so werden bis zu 50% der Erlaubnisgebühren fällig.

IV. Kontakt

- Postanschrift siehe oben
- **Besuchsadresse:** Nebengebäude Limburg, Gartenstraße 1, 65549 Limburg
(Parkplatzzufahrt: neben Gebäude Im Schlenkert 14);
- Fax: 06431 296-352
- E-Mail: gewerbeamt@limburg-weilburg.de

Ansprechpartner:

Frau Ahner	06431 296-403	j.ahner@limburg-weilburg.de	Mo. – Do.: 08:00 - 12:00 Uhr
Herr Beck	06431 296-427	w.beck@limburg-weilburg.de	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr Do.: 14:00 – 17:00 Uhr
Frau Peuser	06431 296-418	j.peuser@limburg-weilburg.de	Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr Do.: 14:00 – 17:00 Uhr